

# DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: ALTONA      STADTHEIL: ALTONA-ALTSTADT      ORTSTEIL: 204  
PLANBEZIRK: GOETHESTRASSE - SCHOMBURGSTRASSE - SCHUMACHERSTRASSE - GROSSE BERGSTRASSE

(GEÄNDERTER DURCHFÜHRUNGSPLAN D.5/51)

Umgrenzung des Durchführungsplanes

### Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke

### Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1938

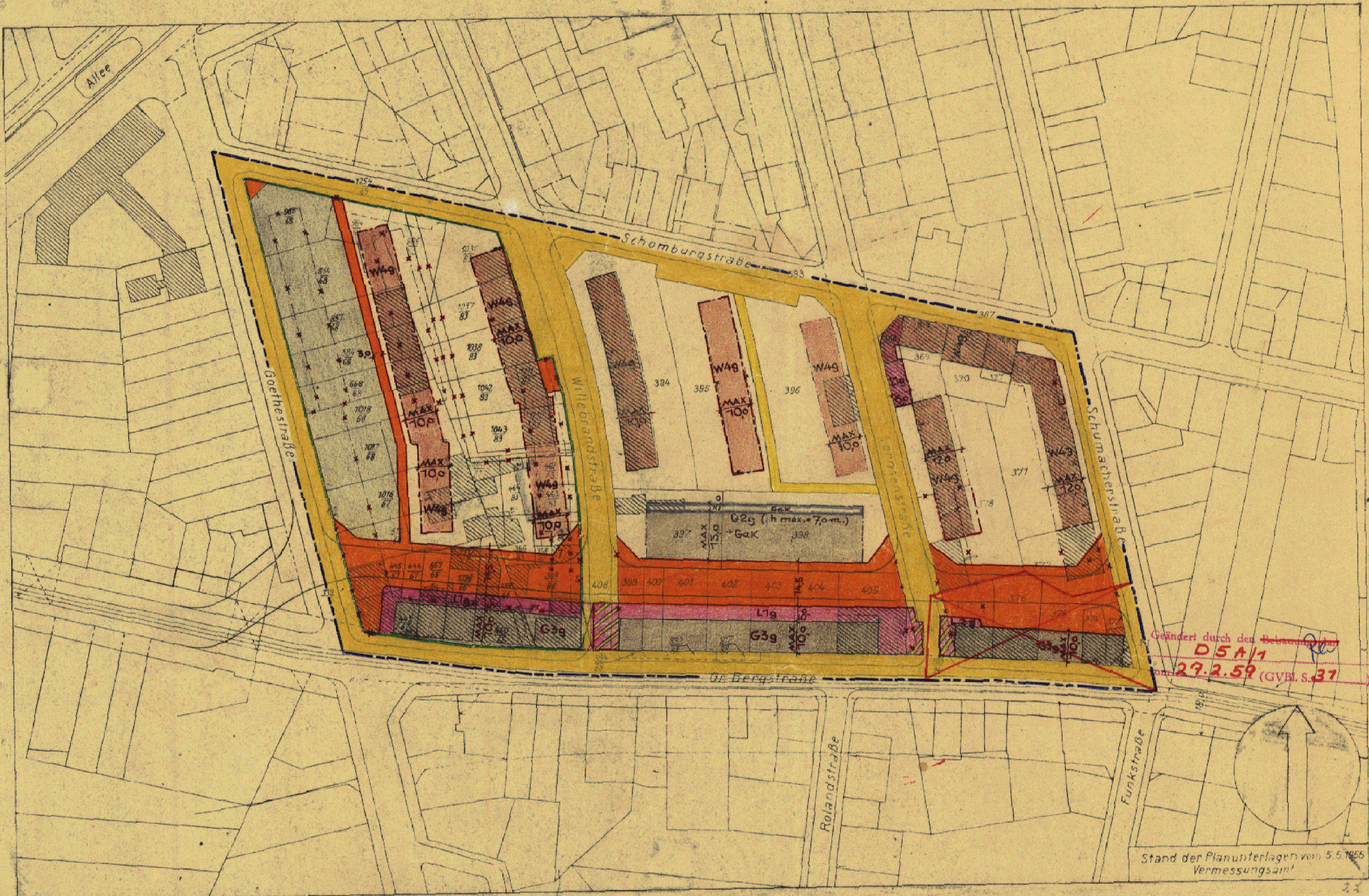
- Bebauung
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Abstell- oder Parkplätze
- Flächen f. Einstellplätze od. Garagen
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zufahrtswege gem § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

### Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

### Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie

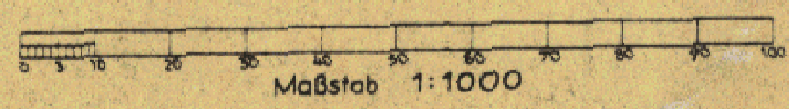


Geändert durch den Bescheid D 5A/1 vom 29.2.59 (GVBl. S. 37)

Stand der Planunterlagen vom 5.5.1958 Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 36, Stadthausstraße 8  
Ruf 34 10 00

**Archiv**




Öffentlich ausgelegt vom ... bis ...  
beim Bezirksbauamt ... Stadtplanungsabteilung

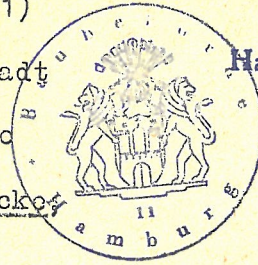
Festgestellt durch Gesetz vom 17. FEB. 1958  
(GVBl. 1958, Seite 32...)  
In Kraft getreten am 26. Feb. 1958

Die Obereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.  
Hamburg, den 3. MRZ. 1958  
*[Signature]*  
Cedyn. Direktor

Hamburg, den ...  
Landsplanungsamt      Tiefbauamt

Hamburg, den 28. Feb. 1958  
RegierungsoberinspektorErläuterungen zum Durchführungsplan D 5 A

(geänderter Durchführungsplan D 5/51)

Bezirk Hamburg-Altona, Stadtteil Altona-Altstadt  
Planbezirk Goethestraße - Schomburgstraße -  
Schumacherstraße - Große Bergstraße1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der GrundstückeBebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 zwei- und dreigeschossige Geschäftshausbebauung (G2g, G3g);
- 1.2 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- 1.3 ein- und zweigeschossige Ladenbebauung (L1g, L2g);
- 1.4 eine kellergeschossige Garage (GaK), die zum Teil unter der zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G2g) zwischen Willebrandstraße und Lornsenstraße angeordnet ist, als Gemeinschaftsanlage gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2.) Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
  - 2.21 für die zweigeschossige Geschäftshausbebauung (G2g) 7,0 m;
  - 2.22 für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g) 4,50 m.
  - 2.23 für die zweigeschossige Ladenbebauung (L2g) 7,0 m.
- 2.3 Die Beheizungsanlagen der zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G2g), der ein- und zweigeschossigen Ladenbebauung (L1g, L2g) und der kellergeschossigen Garage (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 2.4 Die nicht b. baubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Die Straßenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungsverfahren angewiesen.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

- 3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muß durch Umlegung neu aufgeteilt werden unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.  
Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.  
Anstelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.
- 3.2 Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke  
377, 399, 400, 401, 402, 403, 404,  
405, 378, 376, 375, 374, 373, 372

an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls können diese Flächen zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.